



AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin
Tel.: 030/26309-0, Fax: -32599
www.awo.org,
info@awo.org

Zukunftsforum Familie e. V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
Tel.: 030/2592728-20, Fax: -60
www.zff-online.de
info@zff-online.de

**Gemeinsame Stellungnahme
des AWO Bundesverbandes und des Zukunftsforums Familie zum Referentenentwurf für
ein Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und
in der Tagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)**

(April 2008)

Stellungnahme

**des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V.
und des Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von
Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (Kinderförder-
ungsgesetz – KiföG)**

Allgemeine Einschätzung

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiföG) regelt im Kern den quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung in zwei Phasen:

Für die Phase bis 2013 beinhaltet er die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten (Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes und Erweiterung auf Arbeit suchende Erziehungsberechtigte), sowie die Verpflichtung zum stufenweisen Ausbau für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Kriterien bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erfüllen.

Zum 1.1.2013 ist die Einführung eines Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vorgesehen.

Der Entwurf sieht darüber hinaus qualitative Verbesserungen der Kindertagespflege durch angemessene, qualifikationsabhängige Honorierung/Entlohnung der Tagespflegepersonen vor. Er ermöglicht professionelle Formen der Großtagespflege und sieht die Berücksichtigung sowie Förderung von privat-gewerblichen Trägern durch öffentliche Mittel vor.

Zu Recht verweist der Gesetzesentwurf auf die Bedeutsamkeit des gesellschaftspolitischen Auftrages, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben sicherzustellen. Auch die Schlussfolgerung, dass das derzeitige Förderangebot unzureichend sei und sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgebaut werden müsse, ist zutreffend. Bereits seit Ende der 70er Jahre hat die Arbeiterwohlfahrt einen Rechtsanspruch auf Förderung von Geburt an erhoben. Die Gesetzesnovelle ist ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren und früheren Förderung aller Kinder und wird von der Arbeiterwohlfahrt deshalb vom Grund her ausdrücklich begrüßt.

Dennoch sieht die Arbeiterwohlfahrt folgende Punkte kritisch:

1. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb ist ein wichtiger Schritt hin zu verbesserten Chancen von Familien mit Kindern. Hiermit ist insbesondere eine Verbesserung der Situation von Frauen verbunden, die in der Regel die Hauptlast der Betreuung tragen. In diesem Zusammenhang zeigen Studien immer wieder auf, dass die Zufriedenheit von Müttern im Beruf sich positiv auf das Aufwachsen von Kindern auswirkt. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerb ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Wohl des Kindes. Die Gesetzesnovelle ist familienpolitisch notwendig, keinesfalls jedoch sichert der Ausbau per se auch, dass das Wohl des Kindes hinreichend beachtet wird. Deshalb bedürfen alle Bestrebungen in diesem Bereich stets einer doppelten Prüfung: zum einen danach, inwieweit sie geeignet sind, zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb beizutragen, zum

anderen danach, inwieweit die Angebote so ausgestaltet sind, dass sie zum gedeihlichen Aufwachsen von Kindern beitragen.

2. Nahezu alle entwicklungspsychologischen, neurobiologischen und pädagogischen Studien der jüngeren Zeit verweisen auf die Bedeutung frühkindlicher Förderung. Argumente gegen einen Ausbau von Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Tagespflege speisen sich deshalb weniger aus pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Quellen, sondern vielmehr aus Vorstellungen eines traditionell konservativen Familien- und Frauenbildes. Die in § 16 Abs. 4 vorgesehene monatliche Zahlung (Betreuungsgeld) ist ein Zugeständnis an die Vertreterinnen und Vertreter dieser Vorstellungen. Das Betreuungsgeld lehnt die Arbeiterwohlfahrt in großer Übereinstimmung mit fast allen Akteuren im Bereich frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung strikt ab. Statt ein Betreuungsgeld einzuführen müssen vielmehr die Ausbaupläne konsequent umgesetzt werden und gleichzeitig die Qualität des Betreuungsangebots verbessert werden. Langjährige Forderungen von Trägern nach besserer Ausbildung von Fachkräften, verbesserten Personalschlüsseln und einer besseren Raumausstattung müssen endlich realisiert werden. Kostenfreie Bildung, Betreuung und Erziehung müssen Vorrang haben vor finanziellen Transferleistungen an Einzelne. Die Erfahrungen aus Thüringen zeigen, dass seit dem dort eingeführten Betreuungsgeld die Betreuungsquote der zweijährigen deutlich zurückgegangen ist. Dieser Rückgang trifft insbesondere sozial Schwache Familien und ihre Kinder für die eine frühe Förderung in einer Tageseinrichtung besonders wichtig wäre. Insbesondere mit Blick auf Chancengleichheit ist dieses Vorhaben kontraproduktiv.

3. Der gesellschaftspolitische Druck, bis zum Jahr 2013 für 35 % der unter Dreijährigen Betreuungsplätze anzubieten, ist groß. Dies scheint das maßgebliche Motiv dafür zu sein, dass zukünftig auch privat-gewerbliche Anbieter finanziell gefördert werden sollen. Dabei steht den Ländern bereits seit dem TAG die Möglichkeit offen, eigene Regelungen zur Förderung von privat-gewerblichen Anbietern zu treffen. Politisch ist die jetzt vorgeschlagene Änderung das falsche Signal. Die Ausbauziele sind mit den etablierten und erfahrenen Trägern zu erreichen.

Die Arbeiterwohlfahrt betrachtet die Förderung privat-gewerblicher Anbieter insofern sehr kritisch, als sie einer sozialen Spaltung bzw. einer sozialen Entmischung in den Einrichtungen und Diensten Vorschub leisten kann. Hochwertige Qualität soll nicht nur zahlungskräftigen Eltern vorbehalten sein. Vielmehr muss diese der Maßstab für alle Angebote im Bereich früher Förderung sein.

4. Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten des Ausbaus im Rahmen von Finanzierungshilfen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern. Ebenso begrüßt sie die Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern weitere Finanzmittel als Beteiligung an den Betriebskosten zur Verfügung gestellt werden. Dieses sind wichtige und überfällige Schritte hin zu einer Mitfinanzierung des Betreuungsausbaus durch den Bund. Aus unserer Sicht ist jedoch anzuzweifeln, ob das Gesamtvolumen von 12 Mrd. € für den Ausbau ausreichen wird.

Zu den Änderungen im Einzelnen

§ 16 – Allgemeine Förderung in der Familie

Durch die Einführung des neuen Absatzes 4 in § 16 wird die Möglichkeit eröffnet, monetären Transferleistungen an Eltern, die ihr Kind nicht in einer Einrichtung oder in Tagespflege betreuen lassen, einzuführen. Die Arbeiterwohlfahrt lehnt die Einführung des Absatzes 4 in den § 16 ab. Eine monatliche Zahlung, ob in Form eines Betreuungsgeldes oder einer anderen monetären Transferleistung an Eltern, die ihr Kind nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen, ist kontraproduktiv. Solche Transferleistungen schaffen falsche Anreize. Dies gilt insbesondere für diejenigen Eltern, die sich aus finanziellen Gründen genötigt sehen,

ihr Kind nicht in eine Einrichtung oder in die Tagespflege zur Betreuung zu geben, sondern das Geld zur Sicherung ihres Lebensunterhalts benötigen.

Ein solches Betreuungsgeld birgt die Gefahr der sozialen Entmischung. Zudem enthält es Kindern, die aus rein monetären Erwägungen nicht in Betreuungsformen gegeben werden, Gruppenerlebnisse und wichtige Lernerfahrungen vor.

§20 – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Änderung in § 20 ersetzt den Begriff Tagespflege durch den im TAG eingeführten Terminus "Kindertagespflege". Die Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird begrüßt. Es handelt sich hier um eine notwendige und hilfreiche Klarstellung. Die Arbeiterwohlfahrt hat für die Betreuung und Versorgung von Kindern unter anderem in Notsituationen den Eltern Service AWO eingerichtet.

§ 21 – Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Die Streichung des materiellen Zumutbarkeitskriteriums als Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach § 21 ist unter Berücksichtigung des § 91 Abs. 5 konsequent. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber heraus, dass es sich bei Leistungen nach § 21 um einen "eigenen Leistungstatbestand außerhalb der Hilfen zur Erziehung" handelt. Da die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 90 ff. anderen als den sozialhilferechtlichen Grundsätzen folgt, ist allerdings zu erwarten, dass beispielsweise bei Unterbringungen in Internaten höhere Kosten auf den öffentlichen Jugendhilfeträger zukommen können.

§ 23 – Förderung in der Kindertagespflege

Mit der Regelung in Abs. 1 wird klargestellt, dass der Anspruch auf Tagegeld der Tagespflegeperson zusteht. Die Ergänzung in Abs. 1 wird von der Arbeiterwohlfahrt begrüßt.

Abs. 2a regelt, dass die Höhe der laufenden Geldleistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Dieser Betrag der Anerkennung ist leistungsgerecht auszugestalten und soll sich an den tariflichen Vergütungen vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten orientieren. Die Konkretisierung in Abs. 2a ist die konsequente Umsetzung des Bestrebens, die Kindertagespflege mittelfristig als anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit auszugestalten. Die Orientierung an der tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Dauer der Leistung und der Anzahl sowie des Förderbedarfs der betreuten Kinder erscheint vor dem Hintergrund der Verberuflichung konsequent. Insgesamt folgt der Entwurf hier den Diskussionen z. B. im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, der sich bereits frühzeitig für ein Anreizsystem aussprach, um die Kindertagespflege zu einem attraktiven Berufsfeld auszugestalten. Ob allerdings ein Anreiz für Männer und Frauen gleichermaßen geschaffen wird, muss angesichts der Erfahrungen in anderen Feldern Sozialer Arbeit bezweifelt werden.

Neben der Forderung möglichst hochwertiger Qualifikationen der Tagesmütter und Tagesväter muss gesichert sein, dass bei einer Vollzeitbetreuung von 5 Kindern ein armutsfestes Einkommen zu erzielen ist. Eine solche Armutsfestigkeit muss, ggf. durch Festlegung von Untergrenzen, durch Landesrecht sichergestellt werden. Dies gilt indes nicht nur für die Kindertagespflege sondern für alle in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten.

Die Ergänzung nach Satz 1, Nr. 3 regelt die hälftige Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies ist im Zuge der Verberuflichung ebenfalls konsequent. Es ist von zentraler Bedeutung, die unter Nr. 4 neu angefügte hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sicherzustellen. Positiv beurteilt die Arbeiterwohlfahrt auch die Aufhebung der Sätze 2 und 3, denn dies stellt sicher, dass auch im Fall verwandtschaftlicher Verhältnisse die Qualität der erbrachten Leistung oberstes Primat sein muss.

Nunmehr müssen altersspezifische Bildungsprozesse in der Kindertagespflege beschrieben und entsprechende pädagogische Konzepte entwickelt werden. Für eine verlässliche Orientierung ist es daher unabdingbar, sich auf einen länder- und trägerübergreifenden Qualifikationsrahmen für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung zu einigen. Fachberaterinnen und Fachberater sowie Fachdienste stellen hierbei wichtige Elemente dar.

Die Arbeiterwohlfahrt hält eine verstärkte Anbindung von Tagespflegepersonen an Tageseinrichtungen für Kinder für dringend geboten. So können aufeinander bezogene Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse entwickelt und Krankheits- und Urlaubszeiten abgesichert werden. Nur so sind verlässliche und qualitativ hochwertige Strukturen und eine systematische Qualitätssicherung dauerhaft sicherzustellen.

Aus unserer Sicht muss die Tagespflegeperson über eine vergleichbare Qualifikation wie eine Betreuungsperson in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Dies ist bisher auch im Rahmen der Umsetzung des TAG nur in unzureichendem Maße erfolgt. Eine kurzfristig realisierbare grundständige Ausbildung für alle in der Tagespflege Tätigen scheint derzeit nicht realistisch. Umso bedeutsamer sind tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungen, die es Tagespflegepersonen ermöglichen, die gesammelten Alltagserfahrungen an fachlichen Standards zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dies bedarf einer Öffnung der Systeme der berufsbegleitenden ErzieherInnen-Ausbildung für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und der Fortschreibung bestehender Grundqualifizierungskonzepte. Das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum bildet hierfür eine erste mögliche Grundlage, kann jedoch mit der Begrenzung auf 160 Stunden mittel- bis langfristig keine grundständige Qualifikation ersetzen. In diesem Zusammenhang ist auch jeglicher Versuch, unausgebildete Kräfte in die Kindertagespflege zu vermitteln als ein Versuch der Entprofessionalisierung abzulehnen. Bis zu einer vollständigen Integration eines zukünftigen Berufsfeldes Kindertagespflege in bestehende sozialpädagogische Ausbildungsgänge sind Übergangsformen und -fristen festzuschreiben.

Die Arbeiterwohlfahrt warnt eindringlich vor "Billig-Lösungen", die angesichts des enormen Ausbaudrucks und der Bemühungen zur Qualifizierung der Kindertagespflege diskutiert werden. Ganzheitliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder kann bestenfalls ergänzt, keinesfalls aber ersetzt werden. Es bedarf einer grundlegenden Reform der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die einerseits den gewachsenen Anforderungen gerecht wird und andererseits Sorge trägt, dass die Kindertagespflege nicht zu einem "Sackgassenberuf" wird.

§ 24 - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der neu gefasste Abs. 3 ist im Gesetzentwurf bewusst weit gefasst. Dies wird von der Arbeiterwohlfahrt begrüßt. Die Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes an Ganztagsplätzen für über Dreijährige ab August 2013 (§ 24 Abs. 3) stellt einen weiteren wichtigen Schritt dar. Gleichwohl wäre es aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt wünschenswert, insgesamt einen Rechtsanspruch auf Ganztagsplätze zu realisieren und dies ggf. mit Übergangslösungen aus zu gestalten.

§ 24 a - Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebotes

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die in der Novellierung getroffenen Übergangsregelungen für den stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren. Wird ein Kind nach § 24 Abs. 3.2 gefördert, weil sein Kindeswohl sichergestellt werden soll, so muss nach Auffassung der Arbeiterwohlfahrt diese Förderung auf die Betreuung in einer Einrichtung beschränkt oder die Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft zwingend vorgeschrieben werden.

§ 43 - Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sehr kritisch sieht die Arbeiterwohlfahrt die Änderung in § 43 Abs. 3, nach der die Betreuung von mehr als 5 fremden Kindern zugelassen werden soll.

Die Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, die Obergrenze für die gleichzeitig anwesenden Kinder bei der Erteilung der Erlaubnis anzuheben, sofern die Tagespflegeperson über eine besondere Qualifikation verfügt, zielt auf die sich in einzelnen Ländern entwickelnde Form der Großpflegestellen ab.

Ein Teil der Kommentarliteratur beurteilt solche Betreuungsformen nicht mehr als Tagespflege. Wenn mehr als zwei Tagespflegepersonen in dafür angemieteten Räumlichkeiten zusammenarbeiten und sich evtl. mit gegenseitigen Vertretungsregelungen unterstützen, greift der Schutz von Kindern in Einrichtungen.

Dabei wird "Einrichtung" in der Bundestagsdrucksache 11/5948, Seite 83 als "eine auf eine gewisse Zeit angelegte Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln zu einem bestimmten Zweck und unter Verantwortung eines Trägers" definiert. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen es zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein.

Um eine Förderung in Kindertagespflege handelt es sich unabhängig vom Erfordernis der Betriebserlaubnis jedoch nur, wenn jeder Tagespflegeperson 5 Kinder fest und ausschließlich zugeordnet sind und die Tagespflegepersonen nicht gemeinsam arbeiten. Nicht ausreichend ist, dass die Betreuung der Kinder durch ihre konkrete Tagespflegeperson bloß im Vordergrund steht. Dies entspricht nämlich gerade dem Wesen der institutionellen Förderung in Tageseinrichtungen, bei der ein Erzieher oder eine Erzieherin vorwiegend eine Gruppe betreut.

Auch scheint die Betreuung von mehr als 5 Kindern (wenn auch nicht gleichzeitig) durch eine Tagespflegeperson pädagogisch wie praktisch wenig sinnvoll. Es bedürfte eines hohen bürokratischen Aufwandes, um sicherzustellen, dass eben nicht mehr als 5 Kinder zeitgleich bei einer Tagespflegeperson anwesend sind. Überdies erweist sich die Betreuung von fünf noch im Wickelalter befindlichen Kinder als große praktische Herausforderung. Individuelle Bildung, Betreuung und Erziehung ist in einer solchen Konstellation nicht realisierbar. Überdies scheint so der Versuch grundgelegt, über die Kindertageseinrichtung so genannter Großpflegestellen oder die Zulassung von mehr als 5 Kindern möglichst preisgünstig die jeweiligen Ausbauquoten zu erfüllen.

Die nach Abs. 4 ergänzten Sätze 5 und 6, die einen Anspruch der Tagespflegeperson auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege regeln, werden generell begrüßt. Offen bleibt hier jedoch die Frage, wer diese Beratung durchführt und wer sie finanziert. Auch hier böte sich durch eine Anbindung von Tagespflegepersonen an Einrichtungen ein großes Maß an Synergieeffekten. So verfügen öffentliche wie private Träger über ein Netz von Fachberatern und Fachberaterinnen, die solche Beratung leisten könnten und hierfür auch qualifiziert und ausgebildet sind.

§ 72a – Persönliche Eignung

Grundsätzlich spricht sich die Arbeiterwohlfahrt für die Abschaffung der Regelung aus, in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis (FZ) von den Mitarbeiter/innen einzuholen.

Die Maßnahme ist bei fraglichem Nutzen mit einem hohen Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden. Ziel der Regelung ist, dass (potentielle) Täter schneller identifiziert werden können. Da nur rechtskräftige Verurteilungen in einem Führungszeugnis auftauchen, ist die zeitliche Spanne zwischen Tat, Tatverfolgung und -verurteilung und dem Eintrag im Führungszeugnis jedoch erheblich. Hinzu kommt, dass es dann bis zur Wiedervorlage des Führungszeugnisses wieder "Jahre" dauern kann, bis der Arbeitsgeber/die Arbeitgeberin von

einer etwaigen Tat erfährt. Hierdurch werden Scheinsicherheiten suggeriert, die im Ergebnis sogar kontraproduktiv sein können. Die verpflichtende Vorlage eines Führungszeugnisses zum Zeitpunkt der Einstellung ist aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt ausreichend.

Ergänzt werden muss diese arbeitsrechtliche Maßnahme durch ein den Kinderschutz betreffendes innerbetriebliches Qualitätsmanagement mit entsprechenden Verfahren. Hierzu liegen vielfältige ausgearbeitete Vorschläge und Strategien vor.

Eine weitere und effektivere Maßnahme als die Wiedervorlage eines Führungszeugnisses ist die intensivere Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Über die "Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra)" verfügen die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz über ein "Frühwarninstrumentarium", das es ihnen ermöglicht, Jugendhilfeträger selbst bei Anfangsverdachten zu informieren. Dieses Instrumentarium ist offensiv bekannt zu machen und in der Zusammenarbeit zu verankern. Um die Mistra auf alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe anwenden zu können, bedarf es einiger Ergänzungen im Hinblick auf Mitarbeiter/innen in ambulanten Diensten.

Sollte es zu keiner Streichung kommen, ist die im Gesetzentwurf beabsichtigte Erweiterung auf die "Vermittlung" sinnvoll und konsequent.

§ 74 (und § 74a) – Förderung der freien Jugendhilfe

Die privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe sollen – so der Gesetzesentwurf – in den Ausbau der Kindertagesbetreuung einbezogen werden, indem das Erfordernis der Gemeinnützigkeit als Fördervoraussetzung im § 74 für den Bereich der Kindertagesstätten gestrichen wird. Damit wäre eine Förderung privat-gewerblicher Träger von Tageseinrichtungen durch öffentliche Mittel möglich. Als Begründung werden hierfür folgende Argumente angeführt:

- Das Wahlrecht der Eltern soll durch diese Maßnahme vollständig realisiert werden.
- Das geltende Bundesrecht erschwert die Entwicklung, da es die privat-gewerblichen Träger ausschließt.
- Das Ausbauziel ist nur über die Einbeziehung privat-gewerblicher Träger realisierbar.

Die Begründungen im Gesetzentwurf suggerieren, dass den privat-gewerblichen Trägern der Zugang zum "Markt" derzeit verwehrt sei. Dies ist insofern unzutreffend als bereits jetzt privat-gewerbliche Träger Kindertageseinrichtungen eröffnen können. Die bereits bisher in § 74a vorgesehene Regelung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, über ihre Kindertagesstättengesetze privat-gewerbliche Träger in die Förderung mit einzubeziehen. Einige Länder haben diese Spielräume auch bereits genutzt. Es ist nicht zu erkennen, aus welchem Grund diese Bestimmung die notwendige Gesamtentwicklung erschwert. Vielmehr entspricht sie den Zielen der Föderalismusreform, die Selbstbestimmungsrechte der Länder zu stärken. Bundesgesetzliche Regelungen sind dann gefordert, wenn die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse gefährdet ist und die Länder ihrerseits nicht aktiv werden. Initiativ zu werden, um die vereinbarten Ausbauziele zu erreichen obliegt allerdings ihrer originären Autonomie. Den Weg dahin hat der Bundesgesetzgeber nicht vorzugeben, vielmehr konterkariert die Initiative des Bundesgesetzgebers geradezu die Absichten der Föderalismusreform.

Die Arbeiterwohlfahrt weist eindringlich darauf hin, dass mit der vollständigen Entkopplung der Förderung von der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit insbesondere Besserdienende profitieren werden. Deren "Wahlfreiheit" dadurch zu erhöhen, dass sie ihre Kinder noch in staatlich geförderten "Edelkindergärten" etwas kostengünstiger betreuen lassen können, ist nicht einzusehen und geht zu Lasten einer notwendigen flächendeckenden qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung.

Die bundesgesetzlich verankerte Förderung stellt einen Paradigmenwechsel dar. Dieser lässt sich jedoch aus den damit intendierten Zielen nicht ableiten. Die daraus resultierenden weit reichenden Konsequenzen sind nicht im Sinne der Mehrzahl der Kinder und Eltern, denn sie werden die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse erschweren.

§ 99 – Erhebungsmerkmale

Die Arbeiterwohlfahrt schlägt vor, die Erhebungsmerkmale bei der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf die Fälle auszuweiten, bei denen das Jugendamt Meldungen auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen musste. Die Jugendämter bestätigen einheitlich einen deutlichen Anstieg von einschlägigen Meldungen seit Inkrafttreten des § 8a und einer mit den öffentlich gewordenen Fällen von Kindesmisshandlung und Kindstötung gestiegenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Kinderschutz. Bei aller Unschärfe der erhobenen Daten könnten sie doch wichtige Hinweise auf damit in Verbindung zu bringende steigende Fallzahlen und damit -belastungen geben sowie Korrelationen zwischen eingegangenen Meldungen und Fallzahlentwicklungen bzw. Sorgerechtsmaßnahmen ermöglichen.

Berlin, den 3. April 2008